



W.ä.4.

3, 493.

343.

8

Von Gottes Gnaden, Wir Friederich,
Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Land-
Graf in Thüringen, Marckgraf zu Meissen, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der
Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein und Zonna, ꝛc.

Sntbiethen Unsern Prälaten, Grafen und Herren, denen von der Ritterschafft,
Amtleuten, Schössern, Amts-Verwaltern, Bürgermeistern und Rätthen der Städte, Schultheissen und Vorste-
hern in den Dörffern, und insgesamt allen Unsern Unterthanen Unsern gnädigsten Gruss zuvor, und fügen zuwissen:
Demnach Wir aus Landes-Väterlicher Sorgfalt bewogen worden, bey dem immer mehr und mehr sich zeigenden
Getrayde-Mangel und ansteigenden Preis desselben, die wegen Beybehaltung der in hiesigen Fürstenthum erwach-
senen Früchte zu des Landes selbst eigener Nothdurfft, bereits ergangene Verfügung zu erneuern; Als werden
alle Unsere Vasallen und Unterthanen hiermit erinnert, nicht nur auf einen hinlänglichen Vorrath zu ihren eigenen
Bedürfnis bedacht zu seyn, sondern auch diejenigen Früchte, so sie entbehren können, zu Versorgung hiesiger Residenz-Stadt
und anderer Land-Städte zu Marckt zu bringen. Und ob Wir zwar das Commercium mit der Nachbarschafft, in so ferne
selbiges gegen Unsere Lande, besonders in Ansehung der Getraydig-Zufuhre, frey gelassen bleibet, aufzuheben nicht gemeynet
seynd; So befehlen Wir doch Unsern sämtlichen Vasallen und Unterthanen hiermit ernstlich und nachdrücklich, an die, dem
Verlaut nach, in hiesigen Lande herumziehende Aufkäufer und Gespane bey Straffe der Confiscation, davon denen Beamten
und Gerichten, unter welchen die Contravenienten sich befinden, ein quart, und dem Denuncianten eben so viel zukommen
soll, keine Früchte zu verlassen, dargegen aber, daserne einer oder der andere von seinem Vorrath, insonderheit am Nocken,
etwas zu entrathen vermag, Uns, weilm Wir dessen eine quantität benöthiget sind, solchen bey denen ihnen am nächsten
wohnenden Amts-Voigten, als welche zu der Erhandlung von Unserer Cammer befehliget sind, anzubieten, und daß sol-
cher nach Beschaffenheit der Güte, dem lauffenden Preis gemäß, alsofort bezahlet werde, sich zu versehen. An dem geschiehet
Unser Wille und Meynung. Datum Friedenstein, den 7. November 1740.

Friederich, H. J. S.



Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher.



Handwritten text at the bottom right of the page, possibly a signature or date.



Ms 1884
40



TA → OL

m.e.





Friederich,
 Westphalen, Land-
 berg Graf zu der

on der Ritterschafft,
 , Schultheissen und Vorste-
 ß zuvor, und fügen zuwissen:
 mehr und mehr sich zeigenden
 hiesigen Fürstenthum erwach-
 zu erneuern; Als werden
 en Vorrath zu ihren eigenen
 ng hiesiger Residenz-Stadt
 Nachbarschafft, in so ferne
 , aufzuheben nicht gemeynet
 nachdrücklich, an die, dem
 ion, davon denen Beamten
 ren eben so viel zukommen
 h, insonderheit am Hocken,
 y denen ihnen am nächsten
 , anzubieten, und daß sol-
 sehen. An dem geschiebet

